

ERGÄNZUNGSSATZUNG "Gründ"
Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.98 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 15.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Deutwang wird in östlicher Richtung durch eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 85/21 ergänzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist im Plan dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hohenfels, den 15. Januar 2003


(Veit)
Bürgermeister



Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

B E G R Ü N D U N G
zur Ergänzungssatzung vom 15.01.2003
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Gründ" im OT Deutwang

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich keine Bebauung aus. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans ist zu beantragen.

Es handelt sich um eine Teilfläche der Flst.Nr. 85/21.

Durch die Bebauung der Grundstücksteilfläche "Gründ" wird das Ortsbild von Deutwang in östlicher Richtung ergänzt.

Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt.

Einem ortsansässigen Bürger wird damit ermöglicht, im Heimatort zu bauen. Die Erschließung erfolgt über die "Schernegger Straße" (OD K 6106).

Hohenfels, den 15. Januar 2003



(Veit)
Bürgermeister

